

3.2. Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Marktüberwachung für Chemikalien

Von vielen chemischen Produkten gehen bei unsachgemäßer Verwendung Gefahren für Mensch und Umwelt aus. Um diese Gefahren erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, müssen die Verpackungen mit Warnhinweisen und Informationen gekennzeichnet sein. Bei gewerblicher Verwendung solcher Gefahrstoffe muss der Arbeitgeber seine Beschäftigten unterweisen; bei der Abgabe bestimmter Chemikalien an Privatpersonen ist hierzu der Verkäufer verpflichtet. Einige besonders gefährliche Stoffe dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen abgegeben werden.

Sprengstoffgrundstoffe

Die Einhaltung dieser Abgabebestimmungen wird durch die Gewerbeaufsicht nun verstärkt überprüft. Dazu hatte auch der versuchte Terroranschlag in Deutschland mit frei erhältlichen Sprengstoffgrundstoffen und die daraufhin verschärften Abgabebestimmungen in der Chemikalienverbotsverordnung beigetragen.

Online-Angebote

Einige zentrale Stellen in Deutschland werten gezielt die Angebote im Internet aus und informieren bei Verdachtsfällen die örtlich zuständigen Behörden. Im Jahr 2008 wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf Anbieter aufmerksam gemacht, die asbesthaltige Erzeugnisse, methanolhaltigen Kraftstoff oder phosphorwasserstoffentwickelnde Wühlmauspatronen im Internet zum Kauf anboten, was nicht zulässig ist.

Asbest

Während in diesen Fällen die Anbieter von der Unzulässigkeit ihres Handelns hätten wissen sollen, gab es auch Fälle, bei denen der Inverkehrbringer hiervon keine Kenntnis haben konnte. So wurden in Thermoskannen, die aus China importiert wurden, asbesthaltige Abstandshalter zwischen den Glaskörpern gefunden.

Straftat

Solche Verstöße gegen die Inverkehrbringenvorschriften der Chemikalienverbotsverordnung stellen einen Straftatbestand dar mit der Folge, dass grundsätzlich eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

REACH

Aufgrund der neuen europäischen Chemikalienverordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) dürfen Stoffe nur noch in Verkehr ge-

bracht werden, wenn sie vorregistriert wurden. Da der hierfür zur Verfügung stehende Zeitraum eng begrenzt war und Versäumnisse zu erheblichen Konsequenzen führen würden, hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die Betriebe hierüber intensiv beraten und informiert, unter anderem durch folgende Veröffentlichung in der lokalen Presse:



Abb. 40: Artikel aus dem Weser-Kurier vom 11. August 2008

Biozide

Biozide sind Substanzen, die Schädlinge wie Insekten, Schimmelpilze oder Bakterien bekämpfen. Die Anforderungen zur Zulassung, zum Inverkehrbringen, zur Kennzeichnung und zu den Umgangsvorschriften waren in den einzelnen EU-Ländern unterschiedlich geregelt. Mit der Biozidrichtlinie 98/8/EG, die 2002 in Deutschland umgesetzt wurde, gibt es nun ein Verfahren, in dem die Zulassungsvoraussetzungen einheitlich geregelt werden. Für alte biozide Wirkstoffe besteht ein zeitlicher Rahmenplan für die Vermarktung und Zulassungsvoraussetzungen. Ab 2006 dürfen Produkte mit bestimmten Wirkstoffen nicht bzw. nur in bestimmten Anwendungsbereichen nicht mehr vermarktet werden. Umfangreiche Überwachungen wurden damals von der Gewerbeaufsicht durchgeführt. Man müsste meinen, dass jetzt nur noch sporadisch Mängel auftauchen, doch leider sieht die Praxis anders aus, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Eine Firma hat in ihrem Produkt einen bioziden Wirkstoff für einen Anwendungsbereich eingesetzt, der nicht von der EU für diesen Bereich zugelassen ist. Durch die Form der Aufmachung eines bioziden Mittels bestand darüber hinaus auch noch eine Verwechslungsgefahr mit Lutschbonbons und damit eine Gefährdung besonders für Kinder.

Es bestehen Abgrenzungsprobleme zu anderen Rechtsgebieten wie Pflanzenschutzmitteln, Arzneimitteln, Hygieneprodukten oder Kosmetika, die unterschiedliche Zulassungs- und Kennzeichnungsvorschriften haben. Hier wurde von den Herstellern das Rechtsgebiet mit den geringsten Anforderungen gewählt, welches aber nicht immer dem Haupteinsatzbereich ihres Produktes entsprach.

Biozide, die seit 2006 nicht mehr verkauft werden, dürften aber immer noch im Handel, vorwiegend in kleineren Einzelhandelsgeschäften, zu finden sein. Sie werden immer wieder mit Hilfe einer verharmlosenden Werbung wie „nicht giftig“ oder „unschädlich“, was ausdrücklich verboten ist, angeboten.

Durch die Gewerbeaufsicht wurden mit den Inverkehrbringern die Kennzeichnungsvorschriften nach der Biozidrichtlinie erörtert. Sie wurden darauf hingewiesen, dass bei einer Fortführung der verharmlosenden Werbung ein Verkaufsverbot angeordnet werden kann. Die Firmen haben daraufhin bei der weiteren Vermarktung der Biozide die verharmlosende Werbung unterlassen.

Ansprechpartner: Frau Hesse, Herr Dr. Klein;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen